3 Übertragung der Wahlbefugnis des Landschreibers von den Stimmberechtigten auf den Bezirksrat

Volkswahl des Landschreibers durch Anstellung ersetzen

Der Entscheid zur Wahl oder aber Anstellung des Landschreibers des Bezirks Einsiedeln wird dem Stimmvolk in einer neuen, gesonderten Sachvorlage vorgelegt. Die Wahl oder Anstellung des Landschreibers war bereits Bestandteil der Sachvorlage zur neuen Bezirksordnung, über welche die Stimmberechtigten am 22. September 2019 befinden konnten. Die Gemeindeordnung wurde als Gesamtpaket von den Einsiedler Stimmberechtigten im Verhältnis von 1416 JA zu 1791 NEIN abgelehnt.

In der Vernehmlassung bei den Parteien, vorgängig der Abstimmung vom 22. September 2019, blieb die Kompetenzdelegation der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat zur Anstellung des Landschreibers jedoch unbestritten: alle Parteien sprachen sich für ein künftiges Anstellungsverhältnis des Landschreibers aus. Allerdings waren auch einzelne Stimmen zu vernehmen, die betonten, dass ein vom Volk gewählter und damit vom Bezirksrat unabhängiger Landschreiber ein wertvolles Korrektiv der Exekutive bilden könne.

Mit der Ankündigung des gegenwärtigen Stelleninhabers, Landschreiber Peter Eberle, dass er nicht mehr kandidieren werde, ist die Frage nach der Wahl bzw. Anstellung des künftigen Amtsinhabers von aktueller Dringlichkeit. Seine dritte Amtszeit von jeweils vier Jahren endet am 30. Juni 2020.

Die Aktualität der Neubesetzung des Amtes gebietet es, dass nicht Jahre für eine neue Abstimmung zugewartet, sondern nochmals der Volksentscheid gesucht wird. Am Verzichtsentscheid von Peter Eberle wird der Ausgang der Volksabstimmung nichts ändern.

Rechtliche Grundlage

Das neue Gemeindeorganisationsgesetz, welches am 1. Juli 2018 in Kraft trat, lässt neu die beiden folgenden Möglichkeiten zu: Der Landschreiber wird durch die Stimmberechtigten auf eine Amtsdauer gewählt oder aber die Anstellung des Landschreibers erfolgt durch den Bezirksrat. Es handelt sich dann um eine Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ohne Amtsdauer, aber mit einer Kündigungsfrist. Im Kanton Schwyz sind zurzeit beide Systeme vertreten.

Die entsprechende Bestimmung, § 67 des Gemeindeorganisationsgesetzes GOG lautet wie folgt:

1 Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindeschreiber auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er ist wieder wählbar.

2 Sie können diese Befugnis dem Gemeinderat übertragen, der den Gemeindeschreiber mit öffentlich-rechtlichem Vertrag anstellen kann.

Einzig der Kanton Schwyz kennt noch die Möglichkeit, den Landschreiber oder die Landschreiberin durch das Stimmvolk zu wählen. In den letzten Monaten haben verschiedene Gemeinden auf das neue System der Anstellung des Landschreibers gewechselt; es sind dies die Gemeinden Wollerau, Unteriberg, Feusisberg und Ingenbohl. Weitere Gemeinden planen einen Wechsel des Systems.

Die wichtige Funktion des Landschreibers

Im Bezirk Einsiedeln ist der Landschreiber der Vorsitzende der Verwaltungsleitung und trägt die administrative Hauptverantwortung. Der Landschreiber führt das Protokoll des Bezirksrats und fertigt dessen Beschlüsse aus. Weiter berät er die einzelnen Ressorts vor allem in juristischer Hinsicht. In den Beratungen verfügt er über ein Antragsrecht.

Der Landschreiber vertritt den Bezirk Einsiedeln nach innen und aussen und beteiligt sich massgebend an grossen Projekten und Verhandlungen wie die neue Etzelwerkkonzession. Die Position des Landschreibers verlangt hohe Kompetenzen in fachlicher Hinsicht, breite Management- und Führungserfahrung, eine solide Kenntnis der Verwaltungsabläufe, Verhandlungsgeschick und Lösungsorientiertheit. Schweizweit gilt, dass die Aufgaben der Gemeinden in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren deutlich komplexer geworden

sind. Die Anforderungen an die Stelleninhaber sind insgesamt sehr hoch.

Neutrale Scharnierfunktion zwischen Verwaltung und Bezirksrat

Bisher wurde der Landschreiber im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen vom Stimmvolk für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dies verschaffte ihm gegenüber den Ratsmitgliedern, der Verwaltung und der Öffentlichkeit eine hohe Legitimität und eine gewisse Unabhängigkeit. Allerdings wird vom Landschreiber eine sachbezogene und keine politische Handlungsweise erwartet. In seiner zentralen Scharnierfunktion zwischen Verwaltung und Bezirksrat unterstützt er den Gesamtbezirksrat bei der Entscheidungsfindung, dabei er ist allen Bezirksräten gleichermassen verpflichtet. Er hat Einfluss darauf, wie die getroffenen Entscheidungen in der Verwaltung operativ umgesetzt werden. Es ist entscheidend, dass dieses Amt ohne politische Druckversuche oder Beeinflussungen von aussen ausgeübt werden kann. Bei einer periodischen Wiederwahl ist dies weniger gut gewährleistet als bei einer Anstellung. Eine politische Funktion, welche dem Landschreiber durch die Volkswahl zukommen kann, ist heute nicht mehr angebracht und nicht mehr gewünscht.

Weitere Gründe für den Systemwechsel

- Die Volkswahl erweist sich heute bei der Rekrutierung von geeigneten Kandidaten als hinderlich. Das sehr hohe Anforderungsprofil schränkt den Kandidatenkreis bereits stark ein. Sich zudem noch einer öffentlichen Volkswahl aussetzen zu müssen, hält viele geeignete Personen von einer Bewerbung ab. Entsprechend hatten in den letzten Jahren verschiedene Gemeinden Mühe, passende Kandidaten zu finden.
- Bei einer Anstellung des Landschreibers können die Anforderungen und das Stellenprofil genauer definiert werden. Eine grössere Anzahl Kandidaten und Kandidatinnen wird sich für diese anforderungsreiche, aber auch attraktive Funktion bewerben. Das Auswahlverfahren kann diskret gehandhabt werden.
- Bisher galt eine feste Amtsdauer von vier Jahren, mit Erfordernis zur Wiederwahl, wobei ein Rücktritt des Landschreibers jederzeit möglich war. Bei einer Anstellung kann das Anstellungsverhältnis auch durch den Arbeitgeber (vertreten durch den Bezirksrat) unter Beachtung der Kündigungsbestimmungen jederzeit aufgelöst werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Bezirksordnung stimmten alle Ortsparteien im August 2019 einem Systemwechsel zu.

Fazit

Das Amt des Landschreibers ist von zentraler und entscheidender Bedeutung für die Verwaltung des Bezirks Einsiedeln wie auch für die Beratung und Unterstützung des Bezirksrats. Die Anforderungen an den zukünftigen Stelleninhaber, die zukünftige Stelleninhaberin, sind sehr hoch.

Es ist schwierig, diese zentrale und sehr wichtige Position adäquat, mit einer geeigneten Person, zu besetzen. Das nicht mehr zeitgemässe Prozedere der Wahl des Landschreibers durch den Volksentscheid erschwert dies noch zusätzlich, da viele mögliche Kandidaten sich nicht einem aufwendigen und öffentlichen Wahlverfahren stellen wollen.

Es ist entscheidend, dass ein Landschreiber seine Funktion sachbezogen und neutral ausüben kann, ohne politischen Druckversuchen zu unterliegen. Die angestrebte politische Unabhängigkeit ist mit einem Anstellungsverhältnis viel eher gegeben.

Mit einem Landschreiber im Anstellungsverhältnis lässt sich ein reibungsloser Übergang der Funktionsträger überdies leichter gewährleisten.

Antrag des Bezirksrats

Der Übertragung der Wahlbefugnis des Landschreibers von den Stimmberechtigten auf den Bezirksrat sei zustimmen.